

IRMTRAUD BRÄUNLICH KELLER

BETREUUNG UND PFLEGE IM ALTER

WAS IST MÖGLICH

Gute Lösungen für Betroffene
und Angehörige in der Schweiz

Im Notfall

Betreuungs- und Pflegeangebote

Eintritt ins Alters- oder Pflegeheim

Alternativen zum Heim

Betreuung und Pflege zu Hause

Finanzierungsmöglichkeiten

Pflegeverträge



Schweizerisches Rotes Kreuz



Beobachter

EDITION

BETREUUNG UND PFLEGE IM ALTER

IRMTRAUD BRÄUNLICH KELLER

BETREUUNG UND PFLEGE IM ALTER

WAS IST MÖGLICH

Gute Lösungen für Betroffene
und Angehörige in der Schweiz



Schweizerisches Rotes Kreuz



Beobachter
EDITION

DIE AUTORIN

Irmtraud Bräunlich Keller, lic. rer. pol., langjährige Redaktorin und Beraterin beim Beobachter, war neben ihrer beruflichen Tätigkeit viele Jahre im Vorstand eines Spitex-Vereins aktiv und ist Mitglied der Sozialhilfebehörde ihrer Wohngemeinde. Sie ist Autorin zahlreicher Beobachter-Ratgeber zum Thema Arbeit und Erwerbsleben.

Dank

Die Autorin dankt folgenden Fachleuten ganz herzlich für fachliches Gegenlesen und wichtige Anregungen:

PD Dr. med. Albert Wettstein, alt Zürcher Stadtarzt und heute Leiter der UBA-Fachkommission Zürich sowie Leitungsmitglied des Zentrums für Gerontologie der Uni Zürich; Anne Sciavilla, Corinne Strelbel Schlatter, Jeannine Burri, Anita Hubert, Katharina Siegrist, Irene Rohrbach, Simon-Xavier Keller und Walter Noser vom Beobachter-Beratungszentrum. Ein grosser Dank gebührt auch Sandra Bourguignon für das professionelle Lektorat und die stets angenehme Zusammenarbeit.



Download-Angebot zu diesem Buch

Die Checkliste sowie alle Muster in diesem Buch finden Sie auch online unter www.beobachter.ch/download (Code 2882). Sie können sie herunterladen und an Ihre Situation anpassen.

Beobachter-Edition
© 2020 Ringier Axel Springer Schweiz AG, Zürich
Alle Rechte vorbehalten
www.beobachter.ch

Herausgeber: Der Schweizerische Beobachter in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz, Bern
Lektorat: Sandra Bourguignon, Oberrieden
Gestaltung: fraufederer.ch
Herstellung: Bruno Bächtold
Druck: Grafisches Centrum Cuno GmbH & Co. KG, Calbe

Mit dem Beobachter online in Kontakt:



www.facebook.com/beobachtermagazin



www.twitter.com/BeobachterRat



www.instagram.com/beobachteredition

ISBN 978-3-03875-288-2



Zufrieden mit den Beobachter-Ratgebern?
Bewerten Sie unsere Ratgeber-Bücher im Shop:
www.beobachter.ch/shop

INHALT

| | |
|----------------------|---|
| Vorwort | 9 |
|----------------------|---|

Mein Elternteil braucht immer mehr Unterstützung – was ist zu tun? Woran muss ich denken?

11

| | |
|---|----|
| So geht es nicht weiter – Handeln ist angesagt | 12 |
| Bedürfnisse klären – Weichen stellen..... | 13 |
| Wie sind Betreuung und Pflege von Senioren in der Schweiz geregelt? | 16 |
| Die letzte Lebensphase nach eigenem Willen gestalten | 19 |
| Entscheiden, solange es noch geht..... | 19 |
| Einen Vorsorgeauftrag verfassen | 20 |
| Die Patientenverfügung | 24 |

Ein Notfall – und alles ist anders

29

| | |
|---|----|
| Plötzlich unterstützungsbedürftig | 30 |
| Wie weiter nach dem Spitalaufenthalt? | 30 |
| Akut- und Übergangspflege (AÜP) | 32 |
| Wann ist eine Reha sinnvoll? | 33 |
| Was heisst Palliative Care? | 33 |
| Das weitere Leben planen | 34 |
| Probleme mit der Krankenversicherung – was tun? | 35 |
| Wer entscheidet, wenn Vater oder Mutter es nicht mehr kann? .. | 37 |
| Urteilsfähigkeit individuell prüfen | 37 |
| Wer vertritt die urteilsunfähige Person? | 38 |
| Wer entscheidet über medizinische Massnahmen? | 40 |

| | |
|--|----|
| <i>Interview mit Sonya Kuchen, Pro Senectute</i> | 44 |
|--|----|

Betreuung in den eigenen vier Wänden

47

| | |
|---|----|
| Wenn Angehörige betreuen und pflegen | 48 |
| Angehörige betreuen – kann ich das? Will ich das? | 48 |
| Ich bin bereit – was gilt es nun zu regeln? | 52 |

| | |
|--|-----------|
| Wohnsituation überprüfen | 52 |
| Unterstützungsangebote nutzen | 55 |
| Werde ich für meinen Einsatz entschädigt? | 57 |
| Wie verbinde ich die Betreuung mit meinem Job? | 60 |
| Was sagt das Gesetz? | 60 |
| Reden mit dem Chef..... | 62 |
| Lohneinbussen wegen der Betreuung – wo gibts Unterstützung? | 63 |
| Betreuung und Pflege mit professioneller Hilfe | 67 |
| Spitex | 67 |
| Welche Leistungen erbringt die Spitex?..... | 69 |
| Wie gehe ich vor, wenn ich die Spitex benötige? | 69 |
| Was kostet die Spitex und wer bezahlt? | 71 |
| Wenn die Krankenkasse die ambulante Pflege nicht zahlen will | 72 |
| Privates Betreuungspersonal: korrekte Verträge abschliessen ... | 75 |
| Sie beauftragen eine Firma | 75 |
| Sie leihen die Betreuungsperson aus (24-Stunden-Betreuung) | 76 |
| Private Pflegefachkräfte beauftragen | 79 |
| Personal selber anstellen | 81 |
| Angestellte vermitteln lassen..... | 81 |
| Arbeitgeber werden – was heisst das? | 82 |
| Sozialversicherungen korrekt abrechnen..... | 84 |
| Schwarzarbeit vermeiden..... | 85 |
| Was ist bei 24-Stunden-Betreuung zu beachten? | 86 |
| <i>Interview mit Anja Nicole Seiwert, SRK.....</i> | 90 |

Eintritt ins Alters- oder Pflegeheim 93

| | |
|---|------------|
| Wann ist der richtige Zeitpunkt und was gibt es für Möglichkeiten? | 94 |
| Angehörige, Fachpersonen beiziehen | 94 |
| Vielfältige Wohnformen im Alter | 95 |
| So finden Sie das richtige Heim | 97 |
| Gegen den Willen ins Heim? | 100 |
| Den Heimeintritt vorbereiten | 103 |
| Der Vertrag mit dem Heim..... | 103 |
| Den Umzug planen | 105 |
| Rechte und Pflichten im Heim | 106 |
| Probleme mit dem Heim – was tun? | 108 |

| | |
|--|-----|
| Den alten Hausstand auflösen | 110 |
| Auszug aus der Mietwohnung | 110 |
| Wohnung räumen und abgeben | 112 |
| Was geschieht mit dem Eigenheim? | 114 |
| <i>Interview mit Ruth Mettler Ernst, UBA</i> | 117 |

Wie viel kostet das Pflegeheim und wer bezahlt? 121

| | |
|--|-----|
| Heimaufenthalt: Kann ich mir das leisten? | 122 |
| Aufteilung der Kosten | 122 |
| Wer zahlt für die Pflege? | 123 |
| Hotellerie und Betreuung | 125 |
| Unklare Abrechnung des Pflegeheims – was tun? | 126 |
| Heimfinanzierung: Wenn die Rente nicht reicht | 128 |
| Hilflosenentschädigung der AHV | 128 |
| Ergänzungsleistungen | 130 |
| Die jährlichen Leistungen | 131 |
| Anrechnung von Vermögen..... | 133 |
| Krankheits- und Behinderungskosten..... | 134 |
| EL für Heimbewohner | 136 |
| Ergänzungsleistungen beantragen..... | 139 |
| Ärger mit den EL – was tun? | 140 |
| Hohe Pflegekosten: Das Erbe der Kinder retten?..... | 141 |
| Was tun, wenn die EL nicht reichen? | 143 |
| Muss man EL zurückzahlen?..... | 145 |

Anhang 147

| | |
|------------------------------------|-----|
| Checkliste Heimeintritt..... | 148 |
| Muster und Vorlagen | 151 |
| Nützliche Adressen und Links | 176 |
| Beobachter-Ratgeber | 181 |

VORWORT

So positiv die Langlebigkeit der Menschen ist: Die demografische Entwicklung führt auch zu gesellschaftlichen Herausforderungen. Das Thema Betreuung und Pflege im Alter ist mittlerweile omnipräsent und auch auf der politischen Agenda angekommen. Viel wichtiger aber: Es ist Teil des Alltags von ganz vielen betagten Menschen und ihren Angehörigen und konfrontiert uns – häufig unvorhersehbar – mit emotionalen und praktischen Fragen.

Das Schweizerische Rote Kreuz ist da, wenn diese Menschen Unterstützung brauchen. In den Bereichen Betreuung, Unterstützung und Entlastung sind wir ein wichtiger Dienstleister. Mit dem breit gefächerten Angebot zugunsten von Betagten und ihren Angehörigen ist das Rote Kreuz nahe bei den Menschen – es unterstützt und entlastet sie dort, wo sie es am dringendsten brauchen. Die Angebote des Roten Kreuzes zeichnen sich dadurch aus, dass Betreuung und Pflege vor Ort, bei den Betroffenen zu Hause, erfolgen. Je nach Bedürfnis werden sie von ausgebildeten Fachpersonen wie einer Pflegehelferin SRK oder von freiwilligen Mitarbeitenden erbracht. So ist eine qualitativ gute Betreuung und Pflege stets sichergestellt.

Dass die betroffenen Menschen dem Roten Kreuz die Tür in ihre private Umgebung öffnen, ist Ausdruck grossen Vertrauens. So erfahren wir die Fragen, Anliegen und Nöte, die Unsicherheiten und Zweifel der betroffenen Menschen aus erster Hand. Wir hören aber auch ihre Wünsche und Hoffnungen, die sie in Bezug auf Betreuung und Pflege haben.

Aufseiten der betreuenden und pflegenden Angehörigen stellen sich häufig Fragen wie zum Beispiel: Wieviel Verantwortung kann und will ich übernehmen? Wie erhalte ich Entlastung? Was muss ich organisatorisch und administrativ regeln? Die Ungewissheit im Umgang mit einer meist neuen Situation prägt diese Fragen. Unabhängig von der persönlichen Situation aber ist eines allen gemein: Der Wunsch nach Informationen und Beratung.

Der vorliegende Wegweiser des Beobachters schliesst in dieser Hinsicht eine grosse Lücke. Deshalb unterstützt das Schweizerische Rote Kreuz dessen Herausgabe.

Dieser Ratgeber möge vielen betreuenden und pflegenden Angehörigen ein gutes Stück Entlastung im Umgang mit ihren Fragen und Anliegen bringen!

Ihr Markus Mader
Direktor des Schweizerischen Roten Kreuzes

November 2020

MEIN ELTERNTEIL BRAUCHT IMMER MEHR UNTERSTÜT- ZUNG – WAS IST ZU TUN? WORAN MUSS ICH DENKEN?

Manchmal kommt die Hilfsbedürftigkeit schleichend, manchmal Knall auf Fall. In vielen Fällen kann die betroffene Person noch eigene Entscheide fällen, in anderen nicht einmal mehr mitreden. In diesem Kapitel erfahren Sie, was Sie über Betreuung und Pflege in der Schweiz wissen müssen und welche Vorkehrungen für die Zukunft möglich sind, solange Ihr betagter Angehöriger noch frei entscheiden kann.

SO GEHT ES NICHT WEITER – HANDELN IST ANGESAGT

Lange hat ein Senior, eine Seniorin selbständig in den eigenen vier Wänden gelebt, den Alltag gemeistert, Entscheide gefällt, die Finanzen verwaltet. Doch allmählich zeichnet sich ab, dass dies so nicht länger möglich ist.

Meist sind es körperliche Beschwerden, Vergesslichkeit oder nachlassende Kräfte, die dazu führen, dass eine betagte Person zunehmend Unterstützung braucht. In dieser Situation stellen sich mehrere Fragen: Wie kann der betroffenen Person geholfen werden? Wer kann diese Hilfe leisten? Braucht es professionelle Betreuung und Pflege? Ist das zu Hause möglich? Drängt sich der Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim auf?



Kurz vor ihrem 93. Geburtstag musste sich die verwitwete Anna-Maria B. schweren Herzens eingestehen, dass sie nicht länger allein in ihrer Wohnung leben konnte. Sie rief die Familie zusammen und verkündete den Entschluss, in ein Heim zu ziehen. Mithilfe der Tochter ging sie auf Besichtigungstour und traf ihre Wahl. Sie meldete sich an, kündigte die Wohnung und begann, nicht mehr benötigte Habseligkeiten an Kinder, Enkel und Freunde zu verschenken. Im Internet fand sie Firmen, die Wohnungsräumungen durchführen, und Antiquariate, die sich für einige ihrer Bücher interessierten. Lediglich das Packen, die Organisation des Umzugs sowie die Wohnungsabgabe überliess sie ihren Kindern.

Das Verhalten von Frau B. war vorbildlich und eine riesige Entlastung für die Angehörigen. Können Betagte ihre Wünsche noch klar äussern und die nötigen Entscheide fällen, ist das für alle Beteiligten die beste Lösung. Doch leider ist das längst nicht immer der Fall. Viele Senioren sind mit der Situation sowohl emotional als auch praktisch und kognitiv überfordert. Sie sträuben sich mit Händen und Füßen gegen einen Heimeintritt oder akzeptieren nur Angehörige für die persönliche Betreuung. Eine schwierige Situation für die Kinder und einen allfälligen noch rüstigen Partner: Sie

sind hin- und hergerissen zwischen Pflichtgefühl und eigenen Bedürfnissen. In solchen Fällen ist es wichtig, die Weichen zu stellen. Kommt es zu einem Notfall, ist die Entscheidungssituation noch ungleich schwieriger (siehe Seite 30). Daher lohnt es vorzusorgen.

GUT ZU WISSEN Die betagten Eltern oder Verwandten zu betreuen oder unterstützend zu begleiten, ist eine rein moralische Verpflichtung. Nach Gesetz schulden Angehörige ihren betagten Eltern oder Verwandten keinen Beistand (zur finanziellen Verwandtenunterstützungspflicht siehe Seite 143).

Bedürfnisse klären – Weichen stellen

Fällt es einer Ihnen nahestehenden Person immer schwerer, den Alltag eigenständig zu meistern? Ist diese Person zwar urteilsfähig (siehe Kasten auf Seite 20), aber nicht fähig, die nötigen Entscheide zu treffen? Dann sollten Sie dies ansprechen. Hören Sie gut zu. Vielleicht hatte bisher sowohl die jüngere wie auch die ältere Generation Hemmungen, übers Altwerden zu sprechen, weil das die Vergänglichkeit mit einschliesst. Spätestens jetzt ist es Zeit, diese Hemmungen abzulegen. Hilfreiche Informationen und Anregungen dazu finden Sie auf der Website des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK).



Gute Informationen und hilfreiche Anregungen
betreuen.redcross.ch

Autonomie möglichst erhalten

Oft ist es aufschlussreich, einmal einen ganzen Tag miteinander zu verbringen, um zu erleben, wo die Probleme im Alltag liegen. Versetzen Sie sich dabei immer auch in die Situation Ihres Angehörigen. Gerade für starke Persönlichkeiten, die ihr Leben stets souverän gemeistert haben, ist es nicht einfach, Hilfe anzunehmen, abhängig zu werden. Eine gewisse Widerborstigkeit ist da absolut verständlich. Ihr Ziel sollte sein, Betreuungslösungen zu finden, bei denen die noch vorhandene Autonomie Ihres Angehörigen möglichst erhalten bleibt. Gehen Sie daher Schritt für Schritt vor. Sprechen Sie nicht gleich von einem Altersheim, sondern von Unterstützungsmöglichkeiten, einem Mahlzeitendienst oder einer Haushaltshilfe. Ermuntern Sie die Person, Entscheide für den letzten Lebensabschnitt zu treffen. Und nicht alles muss sofort geregelt werden:

- Wo gibt es akute Probleme, wo ist **Soforthilfe** nötig? Beim Einkaufen, Kochen, bei der Körperpflege oder eventuell beim Administrativen (Rechnungen zahlen, Steuererklärung ausfüllen)? Ist die Wohnung noch altersgerecht (Treppen, Stolperfallen etc.)? Wie lassen sich die Probleme lösen? Beachten Sie dazu das Kapitel «Betreuung in den eigenen vier Wänden» ab Seite 47.

- Kann und will die Seniorin, der Senior die **Finanzen** weiter selbst regeln? Hat die Person vielleicht finanzielle Sorgen und könnte eventuell Ergänzungsleistungen beantragen (siehe Seite 139)? Wer hatte bisher welche Vollmachten für die Bankkonten? Ist diese Regelung immer noch sinnvoll?
- Sprechen Sie mit dem Elternteil oder Verwandten ganz generell über seine **Wünsche und Bedürfnisse**. Stellen Sie indirekte Fragen, wenn der Verwandte abblockt: «Was wäre dir wichtig, wenn ...?», «Findest du es gut, wie X jetzt sein Leben organisiert hat?»
- Betonen Sie, dass es darum geht, ihm oder ihr ein **möglichst selbstbestimmtes Leben** zu ermöglichen. Es ist nun mal so: Je näher wir dem Lebensende kommen, umso grösser ist die Gefahr, dass wir wichtige Entscheide bezüglich Betreuung und medizinischer Behandlung nicht mehr selbst treffen können. Es ist daher nie zu früh, gewisse Leitplanken zu definieren. In einem allfälligen Notfall ist das unter Umständen nicht mehr möglich.
- Geben Sie durchaus auch zu, wie belastend es für Sie wäre, womöglich **über den Kopf des Angehörigen hinweg** entscheiden zu müssen. Für viele Senioren ist dies ein wichtiges Argument. Sie wollen ihren Angehörigen nicht zur Last fallen.
- Informieren Sie sich in diesem Ratgeber über die **rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen** bezüglich Betreuung und Pflege im Alter (siehe Seite 16), die Möglichkeit, Verfügungen für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit zu treffen (siehe Seite 19). Diskutieren Sie mit dem Elternteil über Ihre Erkenntnisse.
- Sprechen Sie darüber, wie verschiedene Formen von Betreuung und Pflege finanziert werden können. Viele ältere Personen haben Verarmungsängste. Zeigen Sie auf, welche Möglichkeiten es gibt, **hohe Heimkosten zu decken** (siehe Seite 122). Überprüfen Sie mit Ihrem Angehörigen, wie er oder sie krankenversichert ist. Besteht eine Zusatzversicherung? Was deckt diese ab, falls eine Pflegebedürftigkeit eintritt? Wurde eventuell sogar eine Pflegeversicherung abgeschlossen?
- Informieren Sie sich, welche Spitäler in der Umgebung Ihres Angehörigen über eine **Akutgeriatrie** verfügen. Sollte einmal aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls ein Spitalaufenthalt nötig werden, ist es wichtig, dass betagte Personen an einen Ort kommen, wo sie eine auf ihre besondere Situation zugeschnittene, ganzheitliche Betreuung bekommen.
- Mitunter ist es sinnvoll, wenn (auch) **jemand anderes die nötigen Gespräche** mit Ihren Eltern führt. Der Hausarzt, der Pfarrer, gute Freunde oder Nachbarn, aber auch die Enkel haben wegen der grösseren emotionalen Distanz oder aufgrund besonderer Kenntnisse andere Möglichkeiten, heikle Themen anzusprechen.

- Allenfalls ist eine **Demenzabklärung** angezeigt. Besprechen Sie das mit dem Hausarzt. Solche Abklärungen werden ambulant gemacht, oft sogar zu Hause.
- Lassen Sie sich selbst **beraten** – ein Informationsgespräch kann aufschlussreich für alle sein. Wenn es geht, nehmen Sie den Senior mit. Niederschwellige Informations- und Beratungsstellen finden Sie beim Schweizerischen Roten Kreuz (SRK). Andere Anlaufstellen sind die lokale Spitex (siehe Seite 67) oder Pro Senectute. Weitere Beratungsstellen finden Sie im Anhang.



LINK

Informations- und
Beratungsstellen SRK
betreuen.redcross.ch

Hilfreich: Die Familienkonferenz

Wird ein Familienmitglied hilfsbedürftig, tangiert dies nicht nur die betroffene Person selbst, sondern das gesamte Familiengefüge. Sprechen Sie an einem Familientreffen darüber, wie die einzelnen Familienmitglieder die Situation einschätzen, welche Informationen es noch braucht und wer bereit und in der Lage ist, Aufgaben, allenfalls den Lead zu übernehmen.

Wäre es möglich, die betagte Person in ihren eigenen vier Wänden zu betreuen? Welche professionelle und vielleicht auch freiwillige nachbarschaftliche Unterstützung wäre hierzu nötig? Ist ein Familienmitglied eventuell bereit, den unterstützungsbedürftigen Verwandten bei sich aufzunehmen? Wissenswertes zur privaten Betreuung und Pflege erfahren Sie ab Seite 48. Ist ein Heimeintritt unumgänglich, lesen Sie die Informationen ab Seite 94.

Ob es sinnvoll ist, zunächst einmal ohne die betroffene Person zusammenzukommen, oder ob man sie von Anfang an miteinbezieht, hängt von der jeweiligen Konstellation ab.



Die drei Kinder des geschiedenen Ernst P. sehen sich nicht regelmässig und führen recht unterschiedliche Leben. Das Verhältnis des jüngsten Sohnes zum Vater ist angespannt. Als sich allmählich zeigt, dass Ernst P. nicht mehr lange eigenständig leben kann, beschliessen die Geschwister, die Situation untereinander zu besprechen. Sie wollen dem Vater die zu erwartenden hitzigen Diskussionen und Streitereien ersparen und ihm erst gegenüberreten, wenn sie sich untereinander geeinigt haben und sich zutrauen, die anfallenden Probleme ohne hochkochende Emotionen zu besprechen.

Wichtige Entscheide wird man häufig nicht an einem Abend und auch nicht immer allein im Familienkreis fällen können. Sinnvoll ist daher, dass Betroffene und ihre Angehörigen sich an einem runden Tisch mit Fachleuten (Arzt, Pflegedienst, Familie) weiter informieren – insbesondere über Therapien und nötige Unterstützung. Wer gut informiert ist, hat es leichter, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Wie sind Betreuung und Pflege von Senioren in der Schweiz geregelt?

«Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält», heisst es in Artikel 41 der Bundesverfassung. Ein eigenständiges Gesetzeswerk, das Betreuung und Pflege im Alter umfassend und schweizweit einheitlich regelt, gibt es allerdings nicht. In Bundesgesetzen geregelt sind nur die Altersvorsorge, die Krankenversicherung sowie die Ergänzungsleistungen. Der Rest liegt im Zuständigkeitsbereich der Kantone. Auf Bundesebene gibt es folgende Gesetze:

- **Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)**, samt Verordnung (KVV): Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP), also die Grundversicherung, bezahlt nicht nur medizinische Behandlungen und Therapien, sondern leistet auch Beiträge an ärztlich verordnete ambulante oder stationäre Pflegeleistungen (Art. 25a KVG), siehe Seite 71 und 123. Institutionen und Fachpersonen, die Leistungen über die Grundversicherung abrechnen wollen, brauchen eine Zulassung (Art. 35 ff. KVG und Art. 46 KVV).
- **Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)**: In dieser Verordnung sind die anrechenbaren Pflegeleistungen umschrieben und ebenso, wie diese abgegolten werden (Art. 7 ff. KLV). Konkret geht es um:
 - Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination (zum Beispiel Bedarfsabklärung, Beratung der Patienten)
 - Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung (zum Beispiel Blutdruckmessen, Injektionen oder Infusionen, Versorgung von Wunden)
 - Massnahmen der Grundpflege (etwa Hilfe bei Körperpflege, Essen und Trinken etc.)
- **Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen** zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), samt Verordnung (ELV): Ergänzungsleistungen werden an invalide oder betagte Personen ausgerichtet, deren Einkommen nicht ausreicht, den Lebensunterhalt, insbesondere auch die Pflege zu Hause oder einen Heimaufenthalt zu finanzieren (siehe Seite 130).
- **Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)**, samt Verordnung (AHVV): Das AHV-Gesetz regelt nicht nur die Alters- und Hinterlassenenrenten. Im Bereich Pflege und Betreuung werden auch Hilflosenentschädigungen (Art. 43^{bis} AHVG, Seite 128) gewährt sowie Beiträge an gewisse Hilfsmittel (Art. 43^{quater} AHVG, siehe Seite 53). Schliesslich stehen Personen, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, unter Umständen sogenannte Betreuungsgutschriften der AHV (Art. 29^{septies} AHVG) zu. Mehr dazu erfahren Sie auf Seite 63.

Grosser Spielraum für die Kantone

Die Kantone sind verpflichtet, für die Pflege betagter Personen zu sorgen. Sie sind verantwortlich, dass es genügend Spitäler und Pflegeheime gibt (Art. 39 KVG), und sie sind zuständig für die Zulassung von Spitex-Organisationen (Art. 51 KVV). Es existieren 26 unterschiedliche (und auch unterschiedlich benannte) kantonale Gesetzgebungen (und Verordnungen) zur Ausgestaltung von Hilfe und Pflege (etwa Gesundheitsgesetz, Pflegegesetz). Zudem gibt es kantonale Ausführungsbestimmungen zur AHV, zur Krankenversicherung und zu den Ergänzungsleistungen. Und schliesslich gewähren etliche Kantone eigene Zusatzleistungen zugunsten von pflegebedürftigen Personen.

Die Kantone ihrerseits delegieren gewisse Kompetenzen an die Gemeinden. Diese wiederum vergeben Leistungsaufträge an Spitex-Organisationen und Heime. Pflege und Betreuung im Alter sind somit je nach Region sehr unterschiedlich ausgestaltet.

TIPP Für Laien ist dies alles nur schwer durchschaubar. Es empfiehlt sich daher, in jedem konkreten Fall immer im Wohnkanton, in der Wohngemeinde nachzufragen. Die Sozialberatung der regionalen Pro Senectute hilft dabei.



Sozialberatung
www.prosenectute.ch
 (→ In Ihrer Nähe)

Wie wird die Pflege finanziert?

Befindet man sich in **Spitalpflege**, werden die Kosten der Behandlung und des Aufenthalts in der allgemeinen Abteilung des Akutspitals vom Krankenversicherer (Grundversicherung) und vom Wohnkanton nach einem fixen Finanzierungsschlüssel übernommen. Die Patientin, der Patient beteiligt sich mit Franchise und Selbstbehalt sowie einem täglichen Beitrag an den Kosten des Spitalaufenthalts. Dies gilt, wenn die Institution auf der Spitalliste des Wohnkantons steht oder als Vertragsspital gilt. Bei auswärtigen Spitälern können Mehrkosten entstehen.

Werden die **Pflegeleistungen ambulant oder in einem Heim** erbracht, regelt die Anfang 2011 in Kraft getretene Pflegefinanzierung, wer welche Kosten zu übernehmen hat. So zahlen die Krankenversicherer fixe in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) festgehaltene Beiträge an die ärztlich angeordnete Pflege. Die Versicherten müssen sich zusätzlich zu Franchise und Selbstbehalt (in beschränktem Masse) an den Kosten beteiligen, während die Kantone für die Restfinanzierung aufkommen müssen (Art. 25a KVG).

Für Betreuung zahlen die Betagten

Die obigen Ausführungen beziehen sich auf die medizinisch notwendige, von Ärzten verschriebene und von Fachleuten erbrachte Pflege. Viele Seniorinnen und Senioren benötigen aber in viel grösserem Umfang einfach

Betreuung, also Unterstützung, Begleitung und Hilfestellungen im Haushalt und bei der Bewältigung des Alltags. Und dies lange bevor sie auf medizinisch angezeigte Pflege angewiesen sind. Betreuung ist aber kaum geregelt. Eine schweizweit einheitliche Definition sowie verbindliche Qualitätsstandards gibt es nicht. Die Kosten für Betreuungsleistungen werden auch von keiner obligatorischen Versicherung gedeckt und nur zum Teil von Zusatzversicherungen der Krankenkasse übernommen. Sie müssen somit weitgehend von den Seniorenhaushalten selbst getragen werden. Ebenso gehen Betreuungs- und Hotelleriekosten in einem Heim voll zulasten des Heimbewohners.

Niemand soll wegen des Geldes auf Betreuung und Pflege verzichten müssen

Welche Kosten eine auf Unterstützung angewiesene Person letztlich selbst tragen muss, hängt von verschiedenen Kriterien ab: Wird stationär oder ambulant gepflegt? Wie gross ist der Betreuungs- und Pflegebedarf, welche Leistungen werden erbracht und durch wen? Ausserdem gibt es grosse kantonale und regionale Unterschiede, was die Leistungen der öffentlichen Hand betrifft. Immerhin muss dank Hilflosenentschädigungen zur AHV/IV (siehe Seite 128) sowie Ergänzungsleistungen in der Schweiz niemand aus finanziellen Gründen auf eine angemessene Betreuung und Pflege verzichten. Gerade Ergänzungsleistungen (EL) werden aber nur an Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ausgerichtet. Für früher gut verdienende Personen aus dem Mittelstand bedeuten Betreuung und Pflege ebenfalls eine grosse finanzielle Belastung. Sie erhalten aber (vorerst) meist keine EL und sind gezwungen, ihr Vermögen weitgehend aufzubrauchen, bis sie finanzielle Unterstützung erhalten.

Näheres zur Pflegefinanzierung finden Sie in den jeweiligen Kapiteln in diesem Ratgeber. Zum System der EL siehe Seite 130.